OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652197/6/KH

Datum:
Linz, 4. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des R S, D x, x L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 3. August 2021, GZ: NSch-514/2021, betreffend die Anordnung einer Nachschulung nach dem Führerscheingesetz (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Oktober 2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 3. August 2021, GZ: NSch-514/2021, ordnete die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) betreffend die Lenkberechtigung des R S (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Nachschulung sowie eine Probezeitverlängerung an, da ihm eine Übertretung des § 102 Abs. 3 Z. 2a KFG vorgeworfen wurde.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass sein Handy während der Fahrt auf der Mittelkonsole gelegen sei und es automatisch Musik abgespielt habe und sich das Fahrzeug außerdem im Stillstand und im Stau befunden habe. Die Organstrafverfügung habe er schon bezahlt, da er keine Anwalt bzw. Rechtschutz habe. Er beantragte die Einstellung des Verfahrens.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Bf und der als Zeuge geladene AI R R erschienen, die belangte Behörde hatte sich entschuldigt.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf lenkte am 26. Juli 2021 um 10:56 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x in x A, K x, Fahrtrichtung T, wobei lockerer Kolonnenverkehr herrschte und der Bf während der Fahrt ein Handy in der rechten Hand auf der Höhe des Lenkrades hielt. Dies wurde von AI R, der im Bereich K x auf einem Parkplatz mit seinem Motorrad stand, beobachtet. Er nahm die Nachfahrt auf, wobei sich vor dem darauffolgenden Kreisverkehr eine kurze Kolonne gebildet hatte, zu der der Bf mit seinem Fahrzeug aufschloss und sodann von AI R bei der letzten Ausfahrt vor dem Kreisverkehr zur Seite gewunken wurde. Im Rahmen der Kontrolle konfrontierte er den Bf damit, dass er während der Fahrt mit dem Handy hantiert hat, was dieser zuerst bestritt, in der Folge jedoch auf den Hinweis, dass es keinen Sinn habe, die Polizei anzulügen, nickte und die Organstrafverfügung bezahlte.

2. Die Lenkberechtigung des Bf wurde mit einer Probezeit bis 18. Juni 2022 versehen.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 14. Oktober 2021.

2. Der festgestellte Sachverhalt folgt insbesondere aus dem Ermittlungsergebnis in der mündlichen Verhandlung.

3. Festzuhalten ist, dass der Bf per se nicht unglaubwürdig erschien und dass der Zeuge den Vorfall aber ebenso glaubwürdig schilderte, wobei er sich explizit an das Gespräch mit den Bf und den Hinweis seinerseits, dass es keinen Sinn hat, die Polizei anzulügen, sowie die Reaktion des Bf darauf erinnern konnte.

Gegenständlich ist der Aussage des Polizisten allerdings mehr Glauben zu schenken als der Behauptung des Bf in der mündlichen Verhandlung, er habe seine Geldbörse und nicht sein Handy in der Hand gehabt, da er sich auf dem Weg zum Arzt befunden habe und kontrollieren wollte, ob er seine E-Card bei sich habe – dies einerseits deshalb, weil die Behauptung des Bf, er habe nicht das Handy, sondern die Geldbörse in der Hand gehabt, nicht bereits im Rahmen der Beschwerde, sondern erst in der mündlichen Verhandlung erfolgte und er die Organstrafverfügung widerstandslos bezahlt hatte, was er selbst damit begründete, dass er wegen diesem Betrag keinen Anwalt bemühen habe wollen. Dem ist entgegenzuhalten, dass im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht.

Andererseits ist u.a. Probeführerscheinbesitzern oftmals die Rechtslage hinsichtlich der führerscheinrechtlichen Konsequenzen der Verwendung eines Mobiltelefons während der Fahrt, konkret der Inhalt des § 4 Abs. 3 FSG, nicht bewusst. Der Bf ging wohl davon aus, dass die Angelegenheit mit der Bezahlung der Organstrafverfügung erledigt sei und es war ihm augenscheinlich nicht bewusst, dass der Verstoß gegen § 102 Abs. 3 KFG eine Verlängerung der Probezeit seiner Lenkberechtigung sowie die verpflichtende Anordnung einer Nachschulung zur Folge hat. Es ist davon auszugehen, dass ihm dies erst zu Bewusstsein kam, als ihm der gegenständlich angefochtene Bescheid zugestellt wurde, wobei die Behauptung, er habe das Handy nicht in der Hand gehabt, sondern die Geldbörse, als Schutzbehauptung zu qualifizieren ist, um den Konsequenzen des § 4 Abs. 3 FSG zu entgehen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 102 Abs. 3 Kraftfahrgesetz (KFG):
„§ 102. (3) Der Lenker muß die Handhabung und Wirksamkeit der Betätigungsvorrichtungen des von ihm gelenkten Kraftfahrzeuges kennen. Ist er mit ihrer Handhabung und Wirksamkeit noch nicht vertraut, so darf er das Fahrzeug nur mit besonderer Vorsicht lenken. Er muss die Lenkvorrichtung während des Fahrens mit mindestens einer Hand festhalten. Er hat sich im Verkehr der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechend zu verhalten. Während des Fahrens ist dem Lenker das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung sowie jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten. Der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit und den Stand der Technik durch Verordnung die näheren Vorschriften bezüglich der Anforderungen für Freisprecheinrichtungen festzulegen. Freisprecheinrichtungen müssen den Anforderungen der Produktsicherheitsbestimmungen für Freisprecheinrichtungen entsprechen.“

§ 4 Abs. 3 und Abs. 6 Z. 2a Führerscheingesetz (FSG):
„§ 4. (3) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

(6) Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten
[...]
2a. Übertretungen des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967.“

2. Rechtliche Beurteilung:

Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt bzw. im Rahmen der Beweiswürdigung begründet ist davon auszugehen, dass der Bf während der Fahrt ein Mobiltelefon in der Hand gehalten und verwendet hat.

Da der Bf Inhaber einer Lenkberechtigung ist, für die eine Probezeit verhängt wurde, sind die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 FSG anzuwenden, welcher normiert,

dass im Fall eines schweren Verstoßes innerhalb der Probezeit, wozu auch ein Verstoß gegen § 102 Abs. 3 KFG zählt, verpflichtend eine Nachschulung und eine Verlängerung der Probezeit um ein Jahr anzuordnen sind, wobei im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a FSG auch nach der Ausstellung eines Organmandates – wie im vorliegenden Fall – eine Nachschulung angeordnet werden kann.

Da von der Verwirklichung eines Verstoßes gegen § 102 Abs. 3 KFG auszugehen ist, kamen die in § 4 Abs. 3 FSG angeordneten rechtlichen Konsequenzen, welche im gegenständlich angefochtenen Bescheid gegenüber dem Bf ausgesprochen wurden, zur Anwendung, wobei aufgrund der expliziten Festlegung der rechtlichen Konsequenzen bereits im Gesetz hinsichtlich deren Verhängung kein Ermessenspielraum der belangten Behörde bestand.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen – auch im Erkenntnis zitierten – Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Gegenständlich waren vor allem Beweisfragen strittig, die jeweils einzelfallbezogen zu behandeln sind.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing